



# Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der öffentlichen Bestattungseinrichtung der Gemeinde Waltenhofen

---

## (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 24.04.2024

### Inhaltsverzeichnis:

<b>Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 1 Gegenstand der Satzung	Seite 3
<b>Abschnitt II – Gemeindliche Friedhöfe</b>	
Unterabschnitt 1 – Allgemeines	
§ 2 Widmungszweck	3
§ 3 Friedhofsverwaltung	3
§ 4 Bestattungsanspruch	4
§ 5 Schließung und Entwidmung	4
Unterabschnitt 2 – Ordnungsvorschriften	
§ 6 Öffnungszeiten	5
§ 7 Verhalten auf dem Friedhof	5
§ 8 Gewerbliche Tätigkeit	6
§ 9 Benutzung der Wasseranlage	6
<b>Abschnitt III – Grabstätten und Grabmale</b>	
§ 10 Allgemeines	7
§ 11 Arten der Grabstätten	7
§ 12 Wahlgräber	8
§ 13 Größe der Gräber	9
§ 14 Recht an Grabstätten	9
§ 15 Übertragung von Nutzungsrechten	10
§ 16 Beschränkung der Rechte an Grabstätten	11
<b>Abschnitt IV – Gestaltung der Grabstätten</b>	
§ 17 Einteilung der Friedhöfe	11
§ 18 Pflege und Instandhaltung der Gräber	11
§ 19 Anforderungen an Grabsteine und Grabsteineinfassungen	12
§ 20 Grabgestaltung	13
§ 21 Gärtnerische Gestaltung der Gräber	13
§ 22 Errichtung von Grabdenkmäler und Einfriedungen	14

§ 23 Größe der Grabdenkmäler und Einfriedungen	14
§ 24 Urnengräber	15
§ 25 Baumgräber (nur Friedhof Hegge)	15
§ 26 Urnenanlage „Blätter im Wind“	15
§ 27 Pflegeleichte Urnengräber (nur Friedhof Hegge)	15
§ 28 anonymes Urnengrab (nur Friedhof Hegge)	15
§ 29 Wiesengräber (nur Friedhof Hegge)	16
§ 30 Urnenfeld	16
§ 31 Umgebung der Gräber	16

### **Abschnitt V – Leichenhäuser**

§ 32 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses	16
--	----

### **Abschnitt VI – Bestattungsvorschriften**

§ 33 Leichentransport	16
§ 34 Leichenversorgung	16
§ 35 Friedhofs- und Bestattungspersonal	17
§ 36 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt	17
§ 37 Bestattung	17
§ 38 Umbettungen	17
§ 39 Ruhefristen	18

### **Abschnitt VII – Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 40 Ersatzvornahme	18
§ 41 Haftung	18
§ 42 Alte Rechte	18
§ 43 Gebühren	18
§ 44 Ordnungswidrigkeiten	19
§ 45 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel	19
§ 46 Inkrafttreten	20



# **Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der öffentlichen Bestattungseinrichtung der Gemeinde Waltenhofen**

---

## **(Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 24.04.2024**

Aufgrund von Artikel 23 und 24 Abs. 1, Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Waltenhofen folgende Satzung:

### **ABSCHNITT I - Allgemeine Vorschrift**

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindebewohner, betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. die gemeindlichen Friedhöfe in Waltenhofen, Hegge, Martinszell und Niedersonthofen.
2. die dortigen Leichen- bzw. Aussegnungshäuser mit den einzelnen Grabstätten.
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

### **ABSCHNITT II - gemeindliche Friedhöfe**

#### **Unterabschnitt 1 - Allgemeines**

#### **§ 2 Widmungszweck**

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

#### **§ 3 Friedhofsverwaltung**

(1) Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

(2) Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann und mit wem jedes Grab belegt wurde und wer der Grabnutzungsberechtigte ist.

## **§ 4 Bestattungsanspruch**

(1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung zu gestatten:

1. den verstorbenen Gemeindegewohnern,
2. den Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und ihren Familienangehörigen,
3. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
4. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen.

(2) Im Gräberfeld für anonyme Beisetzung auf dem Friedhof Hegge ist die Beisetzung verstorbener Gemeindegewohner zu gestatten.

(3) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(4) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes (BestG).

## **§ 5 Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, die Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind.

(4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen oder Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(6) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

## **Unterabschnitt 2 - Ordnungsvorschriften**

### **§ 6 Öffnungszeiten**

(1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben. In dringenden Fällen kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Ein Verweilen im Friedhof außerhalb der Öffnungszeiten ist ausnahmsweise bei besonderen Anlässen, z. B. Weihnachten, Allerheiligen erlaubt.

(3) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass, z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen untersagen.

### **§ 7 Verhalten im Friedhof**

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung gestattet. Für die von Kindern verursachten Schäden sind die Erziehungsberechtigten nach den zivilrechtlichen Bestimmungen haftbar.

(3) Besuchern des Friedhofes ist es insbesondere untersagt

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
2. zu rauchen und zu lärmern;
3. die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen;
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
6. Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen;
7. Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen;
8. der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren;

9. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Während der Bestattungsfeierlichkeiten ist das Fotografieren und das Filmen zu unterlassen, wenn die Angehörigen dies wünschen.

(6) Den Weisungen der Aufsichtspersonen, denen auf dem Friedhof das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, Personen, die den Ordnungsvorschriften (§§ 6 - 9) zuwiderhandeln, aus dem Friedhof zu verweisen.

### **§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten**

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofsatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden, insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- und Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Friedhof verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofsatzung oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

(5) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.

### **§ 9 Benutzung der Wasseranlage**

(1) Das zu den Arbeiten auf dem Friedhof benötigte Wasser darf der Leitung und dem Schöpfbecken unentgeltlich entnommen werden. Die Gemeinde ist zur Lieferung von Wasser jedoch nicht verpflichtet.

(2) Wasserleitungen und Schöpfbecken sind schonend zu behandeln. Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen.

(3) Die Entnahme von Wasser ist auch Gewerbetreibenden in begrenztem Umfang erlaubt. Die Wasserentnahme durch die Friedhofsbesucher darf hierdurch jedoch nicht behindert werden.

Die Erlaubnis kann jederzeit von der Gemeinde widerrufen werden.

### **ABSCHNITT III - Grabstätten und Grabmale**

#### **§ 10 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

#### **§ 11 Arten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgräber
2. Doppelgräber
3. Dreifachgräber
4. Kindergräber (bis 7 Jahre)
5. Urnengräber
6. Baumgräber
7. Urnenanlage „Blätter im Wind“
8. Pflegefreie Urnengräber (nur im Friedhof Hegge)
9. Anonymes Urnengemeinschaftsgrab (nur im Friedhof Hegge)
10. Wiesengräber

(2) Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte bzw. –art besteht nicht.

(3) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(4) Kindergräber sind Einzelgräber.

(5) In Einzelgräbern dürfen bis zu vier Urnen und in Doppelgräbern bis zu sechs Urnen einer Familie beigesetzt werden, ohne Rücksicht darauf, ob dort bereits eine Leiche bestattet wurde.

Urnengräber werden einheitlich in einem von der Gemeinde bestimmten Feld angelegt. Die Beisetzung von Urnen in anderen Gräbern ist zulässig.

(6) In Urnengräbern dürfen bis zu vier Urnen und in der Urnenanlage „Blätter im Wind“ bis zu zwei Urnen beigesetzt werden

(7) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(8) Im Urnengemeinschaftsgrab erfolgt die Bestattung von Urnen ausschließlich anonym. Bei einem Bestattungsplatz im anonymen Urnengemeinschaftsgrab wird kein Nutzungsrecht erworben.

## **§ 12 Wahlgräber**

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens der Dauer der Ruhefrist (§ 39), längstens für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird.

Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:

1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten



Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.

(6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil) belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

### **§ 13 Größe der Gräber**

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

- |                            |             |              |
|----------------------------|-------------|--------------|
| 1. Einzelgrab              | 1,60 m lang | 0,80 m breit |
| 2. Doppelgrab              | 1,60 m lang | 1,60 m breit |
| 3. Dreifachgrab            | 1,60 m lang | 2,40 m breit |
| 4. Kindergrab              | 0,80 m lang | 0,40 m breit |
| 5. Urnengrab               | 0,80 m lang | 0,80 m breit |
| 6. Urnengrab, pflegeleicht | 0,80 m lang | 0,80 m breit |

(2) Hiervon können Ausnahmen in bestehenden Grabreihen zugelassen werden.

(3) Die Grabfelder und Gräber werden von der Gemeinde oder im Auftrag der Gemeinde an Ort und Stelle eingemessen.

(4) Die Grabtiefe bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne muss mindestens betragen:

- |  |        |
|--|--------|
| 1. bei Erdbestattungen von Erwachsenen | 1,80 m |
| 2. bei Erdbestattungen von Kindern     | 1,20 m |
| 3. bei Urnenbestattungen               | 0,50 m |

### **§ 14 Rechte an Grabstätten**

(1) Sämtliche Gräber bleiben im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden. Ein Anspruch auf Erwerb besteht nicht.

(2) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen. Der Nutzungsberechtigte erhält eine

Graburkunde. Das Nutzungsrecht kann ohne Zustimmung der Gemeinde nicht an Dritte übertragen werden.

(3) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung erfolgen, wenn die Ruhefrist (§ 39) die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neu entstehenden Ruhezeit verlängert worden ist.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im entsprechenden Grab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern, Geschwister, Verwandte) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(5) Das Nutzungsrecht (Absatz 2) kann gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt, der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt und keine besonderen Gründe dagegen sprechen.

(6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon wird der Nutzungsberechtigte rechtzeitig benachrichtigt.

(7) Nach Ablauf oder Erlöschen des Nutzungsrechtes ist der bisherige Nutzungsberechtigte verpflichtet, das Grab binnen zwei Monaten abzuräumen und einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, auf dessen Kosten die Abräumung und Einebnung des Grabes vorzunehmen.

(8) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

### **§ 15 Übertragung von Nutzungsrechten**

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieser Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Nutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Ist eine derartige Regelung nicht getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

1. auf den überlebenden Ehegatten / Lebenspartner nach dem Gesetz und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind.
2. auf die Kinder
3. auf die Enkel

4. auf die Eltern
5. auf die leiblichen Geschwister
6. auf die Stiefgeschwister
7. auf die nicht unter 1. bis 6. fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen hat das höhere Alter das Vorrecht.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Nutzungsberechtigte eine Urkunde.

### **§ 16 Beschränkung der Rechte an Grabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

(2) Bei Entzug des Nutzungsrechtes wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten, die noch nicht belegt oder deren Ruhefristen abgelaufen sind, kann entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

## **ABSCHNITT IV - Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 17 Einteilung der Friedhöfe**

Die Lage der Grabfelder und der Gräber ergibt sich aus dem Friedhofsplan der Gemeinde für den jeweiligen Friedhof.

### **§ 18 Pflege und Instandhaltung der Gräber**

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten ist oder sind die Nutzungsberechtigten zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme § 40).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung

berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(5) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 44 (Ordnungswidrigkeiten) Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte anderweitig zu vergeben; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

### **§ 19 Anforderungen an Grabsteine und Grabsteineinfassungen**

(1) Grabsteine und Grabsteineinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie im Sinn von Art. 9 a Bestattungsgesetz nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisationen vom 17. Juni 1999 über das Verbot und die unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Der Nachweis kann im Sinne von Abs. 1 Satz 1 erbracht werden durch

- a) eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
- b) die schriftliche Erklärung einer Organisation (z.B. Siegel von Fair Stone, IGEP Foundation, Xerti-fiX), wonach
  - die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
  - dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
  - die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

- a) zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
- b) darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.

(3) Eines Nachweises im Sinne von Abs. 2 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

(4) Der Nachweis gemäß Abs. 2 bzw. die Glaubhaftmachung gemäß Abs. 3 sind der Friedhofsverwaltung vor Ausstellung des Grabsteins bzw. der Grabeinfassung aus Naturstein durch den Aufsteller vorzulegen.

## **§ 20 Grabgestaltung**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen. Sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

(2) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Versetzrichtlinie für Grabmale in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch umfallen des Grabmales oder abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmäler, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gesetzten Frist durchzuführen. (Ersatzvornahme § 40).

(4) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(5) Grabmäler und bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(6) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes sind die Grabmäler nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten innerhalb von 2 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen.

## **§ 21 Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- und baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme § 40).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

## **§ 22 Errichtung von Grabdenkmäler und Einfriedungen**

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf, unbeschadet sonstiger Vorschriften, der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassung und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in einfacher Fertigung beizufügen:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung
3. die Angabe über die Schriftverteilung

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(4) Werden Grabdenkmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmales anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnis Antrag gestellt wird.

(5) Auf einem Grab darf nur ein Grabdenkmal aufgestellt werden. Reicht die vorhandene Schriftfläche nicht aus, so kann die Aufstellung von Schrifttafeln zugelassen werden.

## **§ 23 Größe der Grabdenkmäler und Einfriedungen**

(1) Die Grabdenkmäler dürfen folgende Höhen incl. Sockel nicht überschreiten:

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Grabdenkmäler aus Stein oder Findlinge    | 1,60 m |
| 2. Grabdenkmäler aus Holz oder Schmiedeeisen | 1,60 m |

3. Grabdenkmäler für Kindergräber

1,20 m.

4. Liegende Platten aus Naturstein, die bei Einzel- oder Mehrfachgräbern im Südfeld Friedhof Hegge eine Länge von 1,00 m und eine Breite von 0,60 m nicht überschreiten, dürfen nur so angebracht werden, dass eine Neigung von höchstens 30 Grad entsteht.

(2) Für die Außenmaße der Grabeinfriedungen gelten die Regelungen des § 13 dieser Satzung.

### **§ 24 Urnengräber**

Für Grabstätten im Urnenfeld dürfen nur Urnengrabplatten der Größe 50 cm x 50 cm und Stehlen mit einer Größe bis 80 cm verwendet werden. Es darf eine Grabeinfassung nur im selben Material wie die Grabplatte angebracht werden, die eine Breite von 15 cm nicht überschreiten darf. Grablaternen, Weihwasserkessel und ähnliches dürfen nur auf der Grabplatte bzw. innerhalb der Einfassungen aufgestellt werden.

### **§ 25 Baumgräber**

Für die Grabstätten eines Baumgrabes dürfen nur Messingplatten mit einem Erdspeer mit Widerhaken der Größe 15 cm x 15 cm verwendet werden. Diese müssen so angebracht sein, dass die Pflege der Fläche jederzeit möglich ist.

### **§ 26 Urnenanlage „Blätter im Wind“**

Die Reihenfolge der Vergabe der Grabstätten im Bereich der Urnenanlage „Blätter im Wind“ erfolgt nach dem Belegungsplan der Gemeinde Waltenhofen. Die Beschriftung der „Blätter“ erfolgt einheitlich durch den Steinmetz, der die Urnenanlage errichtet hat. Da für die Urnenanlage keine Grabplatten vorgesehen sind können auch kein Grabschmuck, Grablaternen, Weihwasserkessel und ähnliches in der Urnenanlage aufgestellt werden.

### **§ 27 Pflegeleichte Urnengräber (nur Friedhof Hegge)**

Für Grabstätten im Feld pflegeleichte Urnengräber dürfen nur Urnengrabplatten der Größe 50 cm x 50 cm verwendet werden. Diese sind bodengleich anzubringen, eine Grabeinfassung darf nicht angebracht werden. Ebenso dürfen keine Grablaternen, Weihwasserkessel und ähnliches aufgestellt werden.

Der Grabinhaber erklärt sich einverstanden, dass Grabschmuck vor Pflegearbeiten durch den gemeindlichen Bauhof entfernt wird.

### **§ 28 anonymes Urnengrab (nur Friedhof Hegge)**

Bei einem Bestattungsplatz im anonymen Urnengemeinschaftsgrab wird kein Grabrecht erworben. Die Urnen werden gesammelt aufbewahrt und drei Mal jährlich gemeinsam beigesetzt. Eine Beisetzung unter Anwesenheit der Angehörigen ist nicht möglich. Die Anlage wird von der Gemeinde Waltenhofen gestaltet und gepflegt. Ein Ausgraben der Urne und eine Wiederbestattung an einem anderen Ort ist nicht möglich.

## **§ 29 Wiesengräber**

Für die Grabstätten eines Wiesengrabes dürfen nur Messingplatten mit einem Erdspeiß mit Widerhaken der Größe 15 cm x 15 cm verwendet werden. Diese müssen so angebracht sein, dass die Pflege der Fläche jederzeit möglich ist.

## **§ 30 Urnenfeld**

Für Grabstätten im Urnenfeld dürfen nur Urnengrabplatten der Größen 50 cm x 50 cm verwendet werden. Es darf eine Grabeinfassung im selben Material wie die Grabplatte angebracht werden, die eine Breite von 15 cm nicht überschreiten darf. Grablaternen, Weihwasserkessel und ähnliches dürfen nur auf der Grabplatte bzw. der Einfassung aufgestellt werden.

## **§ 31 Umgebung der Gräber**

(1) Zwischen dem Hauptweg und dem Grab sowie zwischen den Gräbern ist die Grasnarbe zu erhalten.

(2) Das Auffüllen der Wege mit Kies ist verboten.

## **ABSCHNITT V - Leichenhäuser**

### **§ 32 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses**

(1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung von Leichen und Leichenteilen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.

(2) Die Toten werden in der Regel im geschlossenen Sarg in der Leichenhalle aufgebahrt. Die Angehörigen entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsordnung (übertragbare Krankheiten) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- und Leichenschauarztes.

(3) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung der Angehörigen.

## **ABSCHNITT VI - Bestattungsvorschriften**

### **§ 33 Leichentransport**

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

### **§ 34 Leichenversorgung**

Reinigen, ankleiden und einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.



### **§ 35 Friedhofs- und Bestattungspersonal**

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind von der Gemeinde hoheitlich auszuführen, insbesondere

1. das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
2. das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
3. die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs
4. die Ausgrabung und Umbettung einschl. notwendiger Umsargungen

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

Die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab obliegt der Stellung der Sargträger.

### **§ 36 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen. Die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und mit dem zuständigen Pfarramt fest.

### **§ 37 Bestattung**

(1) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen während der religiösen Zeremonie nur nach individueller Absprache mit dem zuständigen Pfarramt bzw. der Friedhofsverwaltung erfolgen.

(2) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

(3) Aus religiösen und weltanschaulichen Gründen können in dafür geeigneten Grabstätten Erdbestattungen von nicht infektiösen oder hochkontagiösen Leichen in einem Leichentuch ohne Sarg gemäß § 30 Abs. 2 BestV zugelassen werden. Leichen- und Tragetücher sowie andere Materialien, die bei der Erdbestattung ohne Sarg Verwendung finden, müssen vom Auftraggeber der Erdbestattung gestellt werden.

### **§ 38 Umbettungen**

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt

werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

### **§ 39 Ruhefristen**

Die Ruhefrist für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre; für Urnenbestattungen 25 Jahre; bei Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 12 Jahre.

## **VII - Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 40 Ersatzvornahme**

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

### **§ 41 Haftung**

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bestattungseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn eine Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **§ 42 Alte Rechte**

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Grabnutzungsrechte gelten unverändert weiter.

### **§ 43 Gebühren**

Die Gemeinde Waltenhofen erhebt für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

## **§ 44 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 6).
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 7).
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 8).
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde Waltenhofen anzeigt (§ 36).
5. den Bestimmungen über die Graböffnungen und Umbettungen zuwiderhandelt (§ 38).
6. als Grabnutzungsberechtigter den Vorschriften über die Pflege, Instandhaltung und gärtnerische Gestaltung der Gräber zuwiderhandelt.
7. als Grabnutzungsberechtigter nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erwerb des Nutzungsrechts ein Grabmal errichtet.
8. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Anzeige bei der Gemeinde Waltenhofen oder ohne Genehmigung der Gemeinde Waltenhofen errichtet oder wesentlich ändert.
9. die Bestimmungen über die Gestaltung von Grabmälern und die besonderen Gestaltungsvorschriften nicht einhält.
10. ohne Genehmigung der Gemeinde ein künstlerisch oder geschichtlich wertvolles Grabdenkmal verändert oder beseitigt (§ 23).
11. Grabmäler nicht in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand hält.
12. Grabdenkmäler ohne Erlaubnis der Gemeinde Waltenhofen entfernt,

## **§ 45 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

(1) Die Gemeinde Waltenhofen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 46 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Waltenhofen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 13.11.2013, die 1. Änderung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Waltenhofen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 13.11.2017 sowie die 2. Änderung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Waltenhofen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 22.01.2018 außer Kraft.

Waltenhofen, den 24.04.2024

Stefan Sommer  
Erster Bürgermeister